

Freunde und Förderer des Kindergartens St. Michael, Inzell

Satzung

in der Fassung vom 17.01.2007 zur Eintragung beantragt

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen

"Freunde und Förderer des Kindergartens St. Michael, Inzell".

(2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.“.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Inzell. Der Verein wurde errichtet am 17.01.2007.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Betreuung von Kindern im Rahmen der Aufgaben des Kindergartens St. Michael.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt mit dem in § 2 der Satzung bezeichneten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein anderer als der demnach steuerbegünstigte Zweck - einzeln oder nebeneinander - wird nicht verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung.

(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben dadurch, dass er

- a) Veranstaltungen über die Erziehung und Betreuung von Kindern durchführt oder fördert;
- b) dem Kindergarten St. Michael, Inzell, zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel bereitstellt und sachbezogene Zuwendungen für Zwecke leistet, die aus Haushaltsmitteln nicht gedeckt sind (z.B. weitere Ausstattung des Kindergartens mit pädagogischen Material, Spielgeräte u.ä.).

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen werden.

§ 6 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Erteilung (Absendung) einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch freiwilligen Austritt,

- (c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 9 Freiwilliger Austritt

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 1) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine Begründung braucht nicht beigegeben zu werden. Zur Fristwahrung genügt Absendung.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- (8) Der Jahresbeitrag für das Ausschlussjahr bleibt voll geschuldet.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, fällig im ersten Quartal des Kalenderjahres, zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist bei Erwerb der Mitgliedschaft für das Jahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (5) Scheidet ein Mitglied während des Jahres aus, wird der Mitgliedsbeitrag auch nicht anteilig zurückerstattet.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 14 der Satzung);
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 18 – 24 der Satzung);
- c) die Revisoren (§ 25 der Satzung).
- d) der Beirat (§ 15 der Satzung)

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Kreis auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds bleibt sein Vorstandsamt bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Wenn zwei Vorstandsmit-

glieder weggefallen sind, ist vom verbleibenden Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen. Wenn alle Vorstandsmitglieder weggefallen sind, wird diese Mitgliederversammlung von der LeiterIn des Kindergartens einberufen.

- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt.

§ 15 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Ein Mitglied ist der amtierende Pfarrer der Pfarrei St. Michael, Inzell und Weißbach. Ein Mitglied wird von der Kirchenverwaltung der Kirchenstiftung St. Michael, Inzell und Weißbach, bestellt. Ein Mitglied wird von den Mitarbeitern des Kindergartens St. Michael, Inzell bestellt. Ein Mitglied wird vom Elternbeirat des Kindergartens St. Michael, Inzell, bestellt.
- (2) Die bestellten Beiräte werden für die Dauer von einem Jahr bestellt. Bei Wegfall eines Beiratsmitglieds bleibt sein Beiratsamt bis zur Neubestellung unbesetzt.

§ 16 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins werden von Vorstand und Beirat gemeinsam geführt.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands und des Beirats

- (1) Der Vorstand und der Beirat fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in gemeinsamen Sitzungen. Die Sitzungen beruft der erste Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer oder Kassier) mündlich ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlussfähig ist der Vorstand und der Beirat, wenn je zwei Mitglieder des Vorstands und des Beirats anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Sitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands und des Beirat sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Der Beschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstands- und Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 19 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) jährlich einmal;
- b) im übrigen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
- c) wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird;
- c) wenn zwei Vorstandsmitglieder weggefallen sind (§ 15 Abs. 6 der Satzung).

(2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 20 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (oder einem anderen Mitglied des Vorstands) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Gebäude des Kindergartens St. Michael, Inzell, mit einer Frist von 10 Tagen berufen. Zur Fristwahrung genügt (auch bei vorzeitiger Entfernung der Bekanntmachung) rechtzeitiger Anschlag.

(2) Die Berufung der Versammlung hat den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) zu bezeichnen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 21 Unterrichtung über die Berufung der Versammlung

Über die Berufung der Versammlung sollen die Mitglieder durch Rundschreiben oder Email unterrichtet werden. Diese Information der Mitglieder erfolgt außerhalb der in § 20 geregelten Form der Berufung.

§ 22 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle erschienenen Vereinsmitglieder. Jede juristische Person hat eine Stimme.
- (2) Beschlussfähig ist jede nach § 20 der Satzung ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit und Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (4) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 3 nicht beschlussfähig, so kann vor Ablauf von sechs Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Die weitere Versammlung darf frühestens drei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens sechs Monate nach diesem Versammlungstag zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 4) zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr ist zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Leitet dieser die Versammlung oder ist er nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 24 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 25 Revisoren

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer. Dieser hat in unregelmäßigen Abständen - mindestens jedoch einmal jährlich - den baren und unbaren Geschäftsverkehr zu überprüfen. Der Kassenprüfer werden alle zwei Jahre neu gewählt.

§ 26 Auflösung, Liquidation

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 21 Abs. 3 - 6 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 15 der Satzung).

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur Verwendung für Zwecke des Kindergartens St. Michael, Inzell, an die Kirchenstiftung St. Michael, Inzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.01.2007 errichtet.

Inzell, den 17. 1. 07